

## **Gebührenordnung der Stadtbücherei Erbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2,13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 19. Mai 2003 mit Inkrafttreten am 01. Juli 2003 folgende Gebührenordnung der Stadtbücherei Erbach mit Änderungen am 22. Oktober 2007 und 31. März 2008 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

### **§ 2**

#### **Ausleihgebühren**

1. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Ausleihgebühren zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind jedoch Schülerinnen und Schüler.
2. Für die Einzelausleihe wird eine Benutzungsgebühr von 1 € pro entliehenem Medium erhoben. Eine Verlängerung der Leihfrist gilt als erneute Ausleihe und ist daher ebenfalls gebührenpflichtig.
3. Die Jahresausleihgebühr beträgt 10 €. Für Ehepaare wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben, sofern ein gemeinsamer Haushalt besteht.
4. Für die Ausleihe einer DVD wird eine Gebühr von 1 € pro Woche erhoben. Eine Verlängerung der Leihfrist gilt als erneute Ausleihe und ist daher ebenfalls gebührenpflichtig. Die Ausleihmenge von DVDs ist auf 2 Stück begrenzt.
5. Für Auszubildende, Studentinnen- und Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende ab 18 Jahre beträgt die Ausleihgebühr für ein Jahr 5 €.
6. Bereits bezahlte Jahresgebühren werden bei Wegzug, Tod, etc. nicht erstattet.

### **§ 3**

#### **Säumnis – und Mahngebühren**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden folgende Versäumnisgebühren erhoben:  
Pro angefangener Woche 0,50 € pro Medium, höchstens jedoch für 6 Wochen
2. Benutzer, die ihre Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgeben, werden maximal dreimal gemahnt. Die Mahngebühren betragen für jede Mahnung 1 €.
3. Medien, die nicht 14 Tage nach der zweiten Mahnung zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher zusammen mit der 3. Mahnung in Rechnung gestellt. Für die Ausfertigung der Medienersatzrechnung wird eine Gebühr von 5 € berechnet.
4. Offene Forderungen (Medienersatzrechnung, Säumnis- und Mahngebühren) werden an die Stadtkasse zum Einzugsverfahren übergeben. Die Kosten des Beitreibungsverfahrens sind zu ersetzen.

### **§ 4**

#### **Ersatzausweis**

Für die Zweitausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Benutzerausweise wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

### **§ 5**

#### **Medienersatz + Reparatur**

Beschädigte oder verloren gegangene Medien sind zu ersetzen. Es wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,50 € in Rechnung gestellt. Für Bagatellschäden unter 5 € wird keine Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt.

### **§ 6**

#### **Materialersatz**

Für beschädigtes oder verloren gegangenes Material (z.B. Spielteile, CD-Hülle, etc.) ist Ersatz zu leisten. Es wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,50 € in Rechnung gestellt.

### **§ 7**

#### **Sonstige Gebühren**

Für die Nutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes wird eine Benutzungsgebühr von 0,25 € pro 10 Minuten erhoben.

Eine Kopie aus Beständen der Stadtbücherei kostet 0,10 Euro.

**§ 8**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Name der Leseausweis lautet. Bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

**§ 9**  
**Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Erbach, den 20. Mai 2003

geändert am 23. Oktober 2007

geändert am 01. April 2008

Gez. Paul Roth, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.